

tungen und den daraus fälligen Dienst zu behalten. Eine Zusammenstellung von fälligen Ritterservitien aus dem Ende des 12. Jh. ist uns noch überkommen⁶. Es kommt hinzu, daß der zweite Teil des Diploms von einer unverdächtigen Urkunde abgestützt wird, die dasselbe Rechtsgeschäft betrifft.

Mit der Vermutung einer Fälschung war nicht weiterzukommen. Zudem erwies der jetzt bis 1175 durchgeführte Diktatvergleich die Echtheit des Diktats, wenn auch in einer sehr ungewöhnlichen Weise. Ich kann dies hier nicht im Detail ausbreiten, sondern muß diesen Nachweis der Kanzleiabhandlung vorbehalten, aber die Hauptargumente muß ich doch wenigstens vorführen. RRH n° 465, unterfertigt vom Vizekanzler Stephan, gehört in die Zeit der Amtsführung des Kanzlers Radulf, der, unterbrochen von den Wirren um die Jahrhundertmitte, zwei Amtsperioden hatte: 1144/46 – Juli 1147 und April 1152 bis zu seinem Tode im Frühjahr 1174. Dazwischen lag die Zeit des Zerfalls des Reiches unter König Balduin III. und seiner Mutter Melisendis, die eingeleitet wurde von einer Ersetzung der königlichen Kanzlei durch separate Scriptoria des Königs und seiner Mutter⁷. Klammern wir diese Zeit der Wirren aus, die bis zum Bürgerkrieg vom Frühjahr 1152 währte, so amtierten in der Kanzlerschaft Radulfs drei Notare nacheinander, die wir als Radulf A, Radulf B und Radulf C bezeichnen. Das erste Diplom des Radulf B ist RRH n° 321 vom Juni 1156. Es ist unterfertigt vom Kanzler Radulf, der sich zusätzlich als Elekt von Bethlehem bezeichnet. Dieses Bistum hatte er durch die Gunst seines englischen Landsmannes Papst Hadrian IV. erhalten, nachdem ein Versuch, Ende der vierziger Jahre als Intrusus das Erzbistum Tyrus zu erlangen, an dem erbitterten Widerstand des Klerus gescheitert war⁸. Da der Diktatwechsel mit der Wahl des Kanzlers Radulf zum Bischof von Bethlehem zusammenfällt, dürfen wir unbedenklich unterstellen, daß Radulf A mit dem Kanzler Radulf identisch war, dieser also seine eigenen Dictamina aufsetzte. Dabei hatte er allerdings bereits die Hilfe eines Ingrossisten, schrieb also seine Diplome nicht mehr selbst. Der Diktatwechsel fällt nämlich nicht mit einem Schreiberwechsel zusammen, da RRH n° 291. 293. 321. 325. 336 aus den Jahren 1152–1159, die original erhalten sind, unbezweifelbar vom gleichen Schreiber mundiirt sind. Mit einiger Vorsicht kann man diesem Schreiber vielleicht auch die nur kopia! erhaltenen Diplome RRH n° 322. 400 von 1156 und 1164 zuschreiben, da hier wie in den genannten Originalen die Eigennamen in Versalien geschrieben sind. Als der Kanzler Radulf zum Bischofsamt gekommen war, gleichzeitig aber als erster Kanzler von Jerusalem die Kanzlei neben der episkopalen Stellung beibehielt, war es natürlich unter seiner Würde, noch selbst die Dictamina abzufassen. Auch dürfte es ihm an der Zeit dazu gefehlt haben.

⁶) Livre de Jean d'Ibelin c. 271, Recueil des Historiens des Croisades (im folgenden gekürzt: RHC). Lois 1, 422. Vgl. auch RRH n° 1110 b.

⁷) Hans Eberhard Mayer, Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem, *Dumbarton Oaks Papers* 26 (1972) S. 133–136. – Die Annahme ebenda S. 133, daß damals der Kanzler Radulf „und sein Notar“ die Kanzlei hätten verlassen müssen, vereinfacht sich durch die hier sogleich zu treffende Feststellung, daß der Kanzler keinen Notar hatte, sondern seine eigenen Dictamina entwarf. Auch wenn ich den Beweis damals nicht führen konnte, hätte ich diese einfachere Möglichkeit doch bedenken sollen.

⁸) Ebd. S. 126–133, 150.